

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	19.03.2015

Verfahren bei nicht genehmigten Nachunternehmern

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.11.2014 wurde eine mündliche Anfrage von Herrn Brust unter TOP 10.4 (nicht öffentlicher Teil) mit der Vorlage 3294/2014 beantwortet. Ergänzend beantwortete Frau Rinnenburger in der Sitzung Nachfragen von Herrn Brust.

Die Anfrage hatte den Umgang mit Auftragnehmern zum Gegenstand, die Nachunternehmer ohne Genehmigung der Stadt Köln einsetzen.

Herr Detjen bat Herrn Stadtdirektor Kahlen, die Problematik auch außerhalb der Gebäudewirtschaft zu prüfen und um entsprechende Mitteilung, wie dort in solchen Fällen verfahren wird.

Antwort:

Nach Ziffer 15.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln zu VOB-Verträgen (ZVB-VOB) dürfen Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen - auch durch Nachunternehmer - die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

Damit diese Vorgaben auch eingehalten werden, ist in Ziffer 15.6.4 der ZVB-VOB folgendes festgelegt:

„Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird
- b) arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind (Ziffer 15.6.1)
- c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen

nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Verstoß schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, die im Einzelfall bis zu einer Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftrag-

nehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der die anstehende Sanktion auslösende Kontrolle ausgesprochen hat. Im Fall a) und b) ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5.000 Euro je Verstoß begrenzt. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines Bauvorhabens dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen ins-gesamt 5 v. H. der Auftragssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten.“

Diese Vorgaben gelten für alle Bauverträge, auch außerhalb der Gebäudewirtschaft.

Die bei I/27 angesiedelte „Zentrale Sanktionsstelle“ kontrolliert regelmäßig die Baustellen – auch außerhalb der Gebäudewirtschaft – auf die Einhaltung dieser und anderer Vorgaben, einschließlich der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn.

Bei Verdacht auf entsprechende Tatbestände werden ebenfalls die Zollbehörde oder auch das Jobcenter eingeschaltet. In Einzelfällen wird auch das Ausländeramt informiert. Bei sehr schweren oder wiederholten Verstößen werden die jeweiligen Firmen zusätzlich zur Vertragsstrafe auch für ein bis drei Jahre von weiteren Aufträgen gesperrt.

Nachfolgend ist eine Übersicht für die Jahre 2013 und 2014 dargestellt, wie viele Hauptunternehmer kontrolliert und in wie vielen Fällen der Zoll oder das Jobcenter eingeschaltet wurden. Außerdem sind die Anzahl und das Volumen der festgesetzten Vertragsstrafen aufgeführt.

Jahr	Zahl der kontrollierten Hauptunternehmen	Anzahl der Beteiligung des Zolls	Anzahl der Beteiligung des Jobcenters	Anzahl der Vertragsstrafen	Volumen der festgesetzten Vertragsstrafen
2013	171	6	4	9	82.650,- Euro
2014	191	10	13	7	98.600,- Euro

gez. Kahlen